

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG)

BVES begrüßt, dass der Einsatz von Energiespeichern im Rahmen des Förderprogramms begünstigt und wirtschaftliche Nachteile ausgeglichen werden. Verzerrungen des Marktes blieben bei der momentanen Ausgestaltung jedoch bestehen.

Februar 2017

Der BVES unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung, die Stromerzeugung langfristig auf erneuerbare Quellen umzustellen uneingeschränkt und bewertet die Evaluierung der Anforderungen an dieses Energiesystem, in dem die Stromnachfrage zeitweilig bis zu 100% aus erneuerbaren Quellen gedeckt sein wird, als wichtig und grundlegend positiv.

Die Bereitstellung intelligenter Lösungsansätze ist maßgeblich für das Gelingen der Energiewende und zählt zu den zentralen Projekten der nächsten Legislaturperiode.

Energiespeicher spielen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen eine zentrale Rolle. Sie sind das "Schweizer Taschenmesser", das ideale Multifunktionswerkzeug, um lokal und regional, vielfältig und systemdienlich die notwendige Flexibilität und Netzstabilität zu erbringen.

Durch die Einstufung als Verbraucher und der damit einhergehenden Belastung mit Letztverbraucherabgaben wird der rasch benötigte Einsatz von Energiespeichern aktuell jedoch behindert.

Der Mechanismus der SINTEG-Verordnung sieht vor, dass die Projektteilnehmer ihnen im Projektrahmen entstehende wirtschaftliche Nachteile erstattet bekommen können. Diesen Ausgleich bewertet der BVES als grundlegend richtig und als wichtiges Signal für die Speicherindustrie.

Die Verordnung geht in die richtige Richtung, bedarf jedoch noch einigen Anpassungen, um ein ausgeglichenes „Level Playing Field“ aller Technologien zu ermöglichen.

§ 6 – Ansprüche eines Teilnehmers auf Erstattung wirtschaftlicher Nachteile

Der Paragraph regelt die generellen Voraussetzungen für die Erstattung wirtschaftlicher Nachteile aufgrund der Projektstätigkeit. Der Erstattungsanspruch entsteht bei Maßnahmen des Einspeisemanagements sowie bei negativem Preis an der Strombörse (am Vortag oder laufenden Tag).

Der BVES mahnt an, den Erstattungsanspruch nicht ausschließlich auf die beiden in dem Entwurf beschriebenen Anwendungsfälle zu beschränken. Um das volle Demonstrationspotential des SINTEG-Programms auszuschöpfen, sollten vielmehr auch jene Maßnahmen erstattungsfähig sein, die bereits bei einem prognostizierten Netzengpass ergriffen werden können, damit bspw. das Einspeisemanagement-Signal gar nicht erst ausgelöst werden muss.

Außer der sinnvollen Verwendung erneuerbaren Überschussstroms und der Bereitstellung von Regelleistung, erbringen Speicher auch weitere netzdienliche Leistungen wie etwa Spannungshaltung, Schwarzstartfähigkeit und Blindleistung. Um die gesamte Bandbreite an Dienstleistungen nutzen zu können, empfiehlt der BVES eine Ausweitung des Erstattungsrahmens auf sämtliche Anwendungsszenarien.

§ 8 - Erstattung des wirtschaftlichen Nachteils bei Stromspeichern und Anlagen zur Umwandlung von elektrischer Energie in andere Energieträger

Der Paragraph regelt die Höhe der Erstattungszahlungen. Die Projekt-Teilnehmer unterliegen zunächst dem bestehenden regulatorischen Rahmen, der Netzbetreiber ist jedoch verpflichtet, bestimmte Preisbestandteile (Netzentgelte, KWK-Umlage, §19 (2) Abgabe, AbLaV-Abgabe, 60% der EEG-Umlage) als wirtschaftliche Nachteile zu ersetzen. Ausschlaggebend für die Aufnahme von Überschussstrom ist damit einzig der variierende Börsen-Strompreis, unverfälscht von Abgaben und Umlagen.

Speicher, die Strom in einer anderen Energieform speichern, wie beispielsweise innovative Power-to-X-Technologien, erhalten im Rahmen der Projektstätigkeit 60% der EEG-Umlage erstattet, sind dabei jedoch im Gegensatz zu Stromspeichern schlechter gestellt, die – sofern netzgekoppelt betrieben – komplett von der EEG-Umlage befreit sind.

Zur Integration flexibler Speichertechnologien in die deutsche Energielandschaft ist die Reduzierung der EEG-Umlage um 60% daher als unzureichend zu bewerten. Damit eine möglichst vollständige Abnahme von Überschussstrom gewährleistet ist und verschiedene neue Geschäftsmodelle erprobt werden können mahnt der BVES die vollständige Erstattung der Umlage an. Auch im Sinne der Technologieneutralität sollten einseitige Belastungen ausgeräumt bzw. gar nicht erst zugelassen werden.

Fazit

Der BVES unterstützt das SINTEG-Programm sowie die dazugehörige Verordnung zur frühzeitigen Gestaltung des Übergangs in eine nachhaltige und sichere Energieversorgung in Deutschland. Speicher nehmen in ihrer gesamten technologischen Vielfalt in der zukünftigen Energielandschaft eine zentrale Rolle ein. Eine technologieoffene Herangehensweise - und damit eine einheitliche Abgabenstruktur bzw. Erstattung – sind dringend notwendig, um alle Speichertechnologien ihres Potentials entsprechend einzuordnen.

Überdies wäre es sinnvoll, die Experimentierklauseln nicht nur auf die SINTEG-Regionen zu beziehen, sondern auf sämtliche Projekte in Netzengpassgebieten auszuweiten.